

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.08.1995

Geschäftszahl

94/05/0364

Rechtssatz

§ 120 Abs 3 NÖ BauO 1976 idF LGBI 8200-9 verweist allein auf die Anordnung des Gebäudes auf dem Bauplatz, und zwar unabhängig davon, ob diese Anordnung derzeit - Zäune können wohl jederzeit errichtet werden - optisch erkennbar ist.